

Hermann Wallraff

Grundgehalte der Mitbestimmungsideen

Nicht erst jüngst ringt man um die verschiedenen Formen einer Mitbestimmung, kraft deren Vertreter der Arbeitnehmer an den wirtschaftlichen Grundentscheiden, die im Vollzug der Betriebe, der Unternehmen und der Volkswirtschaft zu fällen sind, teilnehmen sollen. Gewiß wurde dieses Programm im Verlaufe der Jahre konkreter; seine fundamentalen Gehalte aber stehen seit Generationen zur Debatte. Eben solange zeigen sich in anderen Bereichen der Gesellschaft parallele Ideen und Bewegungen. Zudem erstreckt sich diese Strömung, wenn auch in abgewandelter Form, über mehrere Länder.

1. Mitbestimmungsideen und Emanzipationsbewegungen

Vergleicht man die einschlägigen Sachverhalte mit ähnlichen Konstellationen der Gesellschaftsgeschichte, so klingt die Behauptung wenig wahrscheinlich, die treibende Kraft des Vorganges sei eine willkürlich hochgespielte Zielsetzung. Erregendes Moment kann nicht eine vorübergehende Vorliebe sein, die man als Andersdenkender durch geschickte Gegenzüge solange hintanhalten könnte, wie es erforderlich wäre, um eine Modeströmung abklingen zu lassen. Vieles spricht dafür, daß in dem Verlangen nach Mitbestimmungsrechten erneut jene Entwicklungslinien manifest werden, die sich in den Emanzipationsbewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts gezeigt haben. Vermutlich wird ein Trend deutlich, der für einen längeren Zeitabschnitt typisch ist.

So verschieden die konkreten Ziele auch waren, die von den Arbeitnehmern in den einzelnen Epochen und Ländern in erster Linie erstrebt worden sind, sie alle waren zugleich Ausdruck des generellen Wunsches, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorrang zu überwinden, den die Bevölkerungsgruppen, die es mit Behagen hörten, daß man sie als ‹Besitz und Bildung› bezeichnete, zu erreichen und institutionell zu verfestigen vermocht hatten. Das generelle Ziel ist vor allem unverkennbar, sooft ein konkreter Anlaß mittelbar genutzt wird, den Verband, zu dem man

sich zusammengeschlossen hat, also eine Gegen-Institution, mit größerer Wirkkraft auszustatten. Manchmal gingen die Arbeitnehmer gewiß in der aktuellen Forderung nach kürzerer Arbeitszeit oder besseren Löhnen auf. Trotz aller Fortschritte aber blieben sie sich der Tatsache bewußt, daß sie letztlich gegen eine Art von Diktat protestieren, zu dem die Konstellation der Wirtschaft in wechselndem Grade die Kapitaleigner oder deren Sprecher befähigt. Auch die zahlreichen Arbeitsschutzgesetze, zu denen sich die Träger der Staatsgewalt veranlaßt sahen, zielten ihrem allgemeinen Zweck nach daraufhin, die Arbeitnehmer so zu stellen, daß sie Mitsubjekt der wirtschaftlichen Entscheide sind und nicht lediglich deren Adressat oder Nutznießer. Nach der Weltwirtschaftskrise und vollends nach dem zweiten Weltkrieg wurde eine bewußte Politik der Vollbeschäftigung zur verbindlichen Pflicht aller Regierungen. Einschlußweise dient auch diese dem Zweck, die Volkswirtschaft so zu konstituieren, daß die Vertragsmacht der Arbeitnehmer und damit deren Aktivlegitimation eine möglichst große ist.

Auf die Subjektstellung der Arbeitnehmer bedacht sind auch die zahlreichen Programme zu einer Politik, die das Privateigentum an Produktionsmitteln den breiteren Schichten zuleiten soll. Obschon bereits Rousseau auf die gesellschaftliche Notwendigkeit hingewiesen hat, das Privateigentum mit dem Gleichheitssatz zu integrieren, wenn anders es nicht zu einer fragwürdigen Form der Herrschaft ausarten soll, wurde kein nennenswerter Erfolg erzielt. Im Gegenteil verschärft sich in den systematisch gesteuerten Hochkonjunkturen, die offenbar das Kennzeichen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind, die schichten-spezifische Ballung des produktiven Privateigentums erneut von Periode zu Periode, es sei denn, die eigentumspolitische Diskussion wird schließlich doch abgelöst durch eine eigentumspolitische Praxis, die das Ziel wirklich erreichen will. Im Ergebnis würde die Hegemonie der Besitzenden dadurch neutralisiert, daß nun die große Zahl der Beteiligten zu den Besitzenden gehört. Zum Teil, aber nicht in dem heute gewünschten Grade. Eine erfolgreiche Eigentumspolitik entschärft die alte Spannung erheblich, sie löst sie jedoch nicht ganz.

Von Anfang an haben die Vertreter der Arbeitnehmer darauf aufmerksam gemacht, daß die Betriebe und Unternehmen ihre Ziele nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Arbeit erreichen, die in sie eingebracht wird. Auch ein breit gestreutes Eigen-

tum ist nicht der allein wesentliche Beitrag. Mag die große Zahl der Beteiligten demnächst über stattliche Anteile am produktiven Privateigentum verfügen, es bleibt dabei, daß sie nicht in erster Linie Besitzende, vielmehr Arbeitende, Mitarbeitende sind. Als solche wollen sie Mitsubjekt sein. Als solche haben sie sich in ihren ersten Bestrebungen verstanden und verstehen sie sich noch. Nicht eine modehafte Vorliebe führt zu dieser Einstellung, sondern die allgemeine Erfahrung, die die Enzyklika *Mater et magistra* in den Hinweis zusammenfaßt, die Arbeit sei der mehr direkte Ausdruck der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äußeren Gütern. Unter den verschiedensten Namen und jeweils anders institutionalisiert setzen sich entsprechende Rechte in allen Industriekulturen durch. Weiträumig hält der Trend, sie auszubauen, an. Die Tatsache, daß es einer großen Quote der Arbeitnehmer inzwischen, materiell betrachtet, gut geht, mindert das Verlangen nach Mitbestimmungsrechten nicht, sie verschärft es eher. Das Versorgungsniveau, das erreicht worden ist, bewirkt, daß die Objektivität der eigenen Position eher schmerzlicher empfunden wird als vordem.

Nicht wenige Arbeitnehmer sind mittlerweile besser versorgt als die unteren Ränge der Selbständigen. Mit dem Aufwand, den sie sich leisten können, wuchs das gesellschaftliche Prestige, das sie genießen. Sie sind durch die Schulen und Fachschulen und die berufliche Ausbildung, die sie erworben haben, mindestens in dem gleichen Maße gesellschaftlich gebildet wie der durchschnittliche Kapitaleigner. Alle Welt bestätigt, daß die auffallend stabile politische Ordnung nicht zuletzt auf der Mündigkeit der beteiligten Arbeitnehmer beruhe, daß der zügige Wiederaufbau der Wirtschaft in demselben Maße Folge ihres Verantwortungsbewußtseins gewesen sei wie die Leistung anderer Großgruppen. Wie selbstverständlich sind die Organisationen der Arbeitnehmer zugegen, wo immer staatliche Instanzen zusammen mit den freien Gebilden der Gesellschaft Überlegungen über die Fortentwicklung des Gemeinwesens anstellen.

Alles das trägt nicht wenig zum Selbstbewußtsein der heutigen Arbeitnehmer bei und bewirkt, daß sie die zwar erheblich abgebaute aber immer noch deutlich beobachtbare Objektivität ihrer Lage als dem System nicht konform empfinden. Sie verlangen, daß dieses Residuum einer vergangenen Epoche, soweit das eben gelingen mag, überwunden werde. Da sie eine Änderung erwarten, die in

analoger Weise von starken anderen Gruppen der Gesellschaft zum Programm erhoben worden ist, ist es nicht wahrscheinlich, daß diese noch lange verhindert werden kann.

In Großbritannien, Frankreich, Italien und Österreich verfolgen die Arbeitnehmer das gleiche Ziel unter anderen Stichworten. Denn hier sind die tragenden Unternehmen dem Einfluß, den das Privateigentum auszuüben pflegt, völlig entzogen. Folgerichtig wendet sich die Arbeitnehmerschaft mit ihrem Willen zur Mitverantwortung in diesen Ländern mittelbar oder unmittelbar an die politischen Instanzen, die zuständig sind. Sie suchen institutionell sicherzustellen, daß sie rechtzeitig zu Wort kommen, wo immer jene Entscheidungen getroffen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Sache mitbestimmter Körperschaften sind. Im Ergebnis sind die beteiligten Gewerkschaften anders als die betont deutschen Gebilde der politischen Ebene.

In der marxistischen Welt hat man das generell gestellte Problem wieder anders gelöst. Anhand der zugrundeliegenden Ideologie wurde das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht lediglich aus den zentralen Bereichen der Volkswirtschaft verdrängt, vielmehr so gut wie gänzlich abgeschafft. Die hegemoniale Position, die das Eigentum nicht seinem Wesen nach sondern geschichtlich tatsächlich erringen konnte, ist weder durch eine Sozialisierung der exponierten Unternehmenskomplexe noch durch eine gleichgewichtige Mitbestimmung neutralisiert; sie wurde durch eine Alleinbestimmung ersetzt, die im Namen der Arbeit ausgeübt wird. Praktisch ist das Ergebnis eine Bürokratie. In der scharfen Kritik, die dieser vonseiten der Intelligenz und der Jugend entgegenschlägt, äußert sich auch in der marxistischen Welt jener allgemeine Wille der Beteiligten, mitzubestimmen, was sie betrifft, der für die laufende Epoche typisch sein dürfte.

Entwicklungen, die in heterogenen Bezirken der Gesellschaft beobachtbar sind, unterstützen die Vermutung, daß ein allgemeiner Wille zur Mitverantwortung vorliegt. Mag die Unruhe, die unter den Jugendlichen und Studenten aller Länder und Systeme aufgebrochen ist, fragwürdige Formen annehmen; unverkennbar tut sie dar, daß die Aufsässigen es ablehnen, weiter Objekt der Entscheidung anderer zu sein, obschon sich dies vermeiden läßt, ohne daß die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens sinkt. In den Familien geraten die Reste patriarchalischer Ordnung immer schärfer in kritisches Licht. Selbst die katholische Kirche ist von

der Bewegung erfaßt worden. Die Laien verlangen, daß der Klerus sie höre und mitentscheiden lasse; der Klerus, der in der Seelsorge tätig ist, will an der Wahl der Bischöfe und an der Fortentwicklung der Diözesen beteiligt sein. Allenthalben tritt an die Stelle, an der Träger dignitärer Autorität zuständig waren, eine rein funktional konzipierte Autorität, die anders als jene einer Kontrolle durch Sprecher der Beteiligten unterliegt.

2. Konflikte und Abwehr

In welchem Sektor der Gesellschaft und in welcher konkreten Gestalt sich die Entwicklungslinie, die angedeutet wurde, auch zeigt, sie ist ständig von lebhaften Konflikten begleitet. Demgemäß ist es nicht verwunderlich, daß das Verlangen nach einer wirtschaftlichen Mitbestimmung von qualifiziertem Gewicht auf eine anhaltende und entschiedene Abwehr stößt, die sich der wohlklingendsten Einwände zu bedienen weiß.

Obschon alle Ideen und Institutionen dem Mißbrauch preisgegeben sind, die Möglichkeit des Mißbrauches also gegen alle oder keine spricht, wird das Programm einer wirtschaftlichen Mitbestimmung bekämpft, indem man schildert, zu welcher verzerrten Gestalt sie entarten kann. Die abstrakte Möglichkeit genügt als Gegenargument, während auf der anderen Seite, etwa in Bezug auf das Privateigentum an Produktionsmitteln, aus der Idee oder wenigstens im Hinblick auf die einigermaßen erträgliche Realität argumentiert zu werden pflegt. So haben akademische Lehrer den in einer abstrakten Welt denkbaren Grenzfall einer Mitbestimmung, die dadurch gekennzeichnet wäre, daß ihre Sprecher naiv-dumm oder boshaft-destruktiv die Groß- und Größtunternehmen, über deren Schicksal sie befinden, ruinieren, als schlüssigen Einwand gegen die konkreten Programme der Mitbestimmung ausgegeben. Modelle dieser Art können in beliebiger Zahl entwickelt werden. Solange sie nicht auf wissenschaftlich sauberen soziologischen Verhaltensanalysen aufrufen, die sich mit den konkreten Gebilden und Menschen befassen, welche unter der Voraussetzung, daß diese, jene oder eine dritte Organisationstechnik angewendet wird, wahrscheinlich die Mitbestimmung ausüben werden, solange sind modelltheoretisch konzipierte beschwörende Warnungen hinsichtlich der real zu lösenden Aufgaben ohne jeden Wert. Allerdings zeitigen sie in den Reihen jener Zuhörer, die nicht daran interessiert sind, die Feingehalte des *Pro* und *Contra* zu Gesicht zu bekom-

men, ihre Wirkung. Zudem hat es jede Idee, die noch nicht die Gelegenheit gehabt hat, sich in einer Praxis, die Generationen überdauert hat, zu bewähren, schwer. Ihre dunklen Möglichkeiten dringen stärker ins Bewußtsein, namentlich zu einer Zeit, in der große politische Parteien erfolgreich mit dem Motto «Keine Experimente» zu werben vermögen.

Die Debatte um die qualifizierten Formen einer wirtschaftlichen Mitbestimmung leidet darunter, daß die Neigung zu differenzieren auffallend gering ist. Einwände, die logisch nur spezifischen Programmen entgegengesetzt werden können, schiebt man der Idee als solcher in den Weg. Beispielsweise dergestalt, daß der Eindruck erweckt wird, jede Mitbestimmung beschwöre die Gefahr eines Syndikalismus herauf. Dabei ist nicht einmal die bisher in der deutschen Montanindustrie verwirklichte Mitbestimmung durchgängig eine Sache der Gewerkschaften. Besteht das Kontrollorgan des mitbestimmten Unternehmens aus elf Mitgliedern, so sind fünf von diesen Vertreter der Arbeitnehmer. Zwei von diesen fünf Repräsentanten werden durch die Belegschaft gewählt und müssen Mitglied der Belegschaft sein, zwei sind Vertreter der beteiligten Gewerkschaften; der fünfte Sprecher der Arbeitnehmer darf weder Mitglied der Belegschaft noch Repräsentant oder Angestellter einer Gewerkschaft sein. In der Realität ist es bei diesen rechtlich gezogenen Grenzen nicht geblieben. Die Analysen, die in großer Zahl angesetzt wurden, stellen immer wieder fest, daß die Personen, die die Mitbestimmung ausüben, ob sie nun Mitglied einer Gewerkschaft sind oder nicht, in Bezug auf ihre Entscheidungen in den Aufsichtsräten keinerlei Einfluß der Gewerkschaften ausgesetzt sind. Dieser Tatbestand ist soziologisch gesehen durchaus verständlich. Kategoriensystem und Aufgabenbereich des Aufsichtsrates sind so sehr anderer Natur als die Welt der Gewerkschaftsarbeit, daß aus der Sache heraus ein verlässlicher Abstand resultiert. Nicht nur ist es praktisch nicht dazu gekommen, daß die Gewerkschaften die Ausübung der Mitbestimmungsrechte zentral gesteuert hätten; es ist gar nicht wahrscheinlich, daß dies geschieht.

Trotzdem widerspricht es erprobten Grundprinzipien, Bestimmungsrechte, die zur Debatte stehen, so zu konzipieren, daß sie irgendwann doch geballt werden können. Soweit wie möglich, ist institutionell vorzusehen, daß sie in der Hand von Personen liegen, die voneinander unabhängig sind und unabhängig von einundderselben Zentrale.

Zudem folgt aus der Tatsache, daß die Motive, die den Sprecher der Gewerkschaften als einen solchen bewegen, andere sind als jene Werte, die den Aufsichtsrat eines Groß- und Größtunternehmens in Pflicht nehmen, ein häufiger Konflikt, wenn die gleiche Person den beiden einschlägigen Zielhorizonten zu entsprechen genötigt ist. Auch um der Gefahr vorzubeugen, daß dieser Konflikt mehrfach in einer Richtung gelöst wird, darf man nicht vorwiegend Vertreter oder Bedienstete der Gewerkschaften mit den Mitbestimmungsrechten betrauen. Umgekehrt geht es nicht an, die Repräsentanten der Gewerkschaften grundsätzlich von jeder Position in den Aufsichtsräten auszuschließen. Denn solange die Gewerkschaften die leistungsfähigste Repräsentanz der Arbeitnehmerschaft sind, hieße es diese benachteiligen, wollte man es ihr verwehren, sich in den mitbestimmten Aufsichtsräten auch durch Gewerkschaftler vertreten zu lassen.

3. *Legitimation der Mitbestimmung*

Selbst wenn die qualifizierte Mitbestimmung hinter den Aufsichtsrat zurückgreift und, wie das in den Programmen einer von Grund auf zweipolig konzipierten Unternehmensverfassung vorgesehen ist, die Unternehmensversammlung ebensoviele Sprecher der Arbeitnehmer umgreift wie der Kapitaleigner, üben nicht die einzelnen Belegschaftsmitglieder die Mitbestimmung aus; es bleibt in jedem Falle bei einer indirekten Mitbestimmung, einer repräsentativen. Dieser Sachverhalt wird in die Behauptung übersetzt, der individuelle Arbeitnehmer habe nicht das geringste von der qualifizierten Mitbestimmung; das Programm diene nur den Zielen der Funktionäre; im besten Falle resultiere ein Austausch der Eliten, der inhaltlich kaum etwas ändere. Der so formulierte Einwand mag auf den ersten Blick plausibel sein, aber er verkennt die Struktur jeder Großgesellschaft, deren Führung dem Prinzip nach durch den Willen der Geführten legitimiert ist. Wenn man diese Legitimation nicht preisgeben und sie nicht durch eine Form der Gesellschaftsordnung ersetzen will, in der die Führung in der Art der Erbmonarchien und der Aristokratien legitimiert ist, dann bedarf es auf Schritt und Tritt der Repräsentanzen. Beispielsweise auch dort, wo die Zahl derjenigen, die das haftende Kapital eines Groß- oder Größtunternehmens innehaben, die Zahl der Positionen im Aufsichtsrat übersteigt. Es ist zuzugeben, daß das Verhältnis zwischen Repräsentanz und Repräsentierten in vielen Teilbezirken der Gesellschaft weder theoretisch

noch praktisch in befriedigendem Maße geklärt ist. Immerhin bleibt das Ergebnis gegenüber der Alternative, der auch der Idee nach autoritären Zuständigkeit, vorzugswürdig. Dazu ist die Repräsentanz, die alle Beteiligten spiegelt, besser als eine solche, die nur die eine Seite zum Zuge bringt. Das aber will gerade die qualifizierte Mitbestimmung. Wer ihr das Ungenügende der Repräsentanz überhaupt anlastet, argumentiert objektiv unredlich, es sei denn, er tritt offen für eine persönliche oder gruppenspezifische Alleinverantwortung ein. Vergleicht man eine Unternehmensverfassung patriarchalischer Art oder eine solche, nach der die wirtschaftlichen Entscheide ausschließlich durch die Kapitaleigner getroffen werden, mit der erstrebten, die auf der Ebene des Aufsichtsrates, nach anderen Plänen auch in der Unternehmensversammlung, den Vertretern der Arbeitnehmer das gleiche Stimmrecht einräumt, wie es die Kapitaleigner insgesamt innehaben, dann ist die Situation auch für den individuellen Arbeiter eine andere. Kraft der Tatsache, daß seine Sprecher mitentscheiden, sind seine Interessen wirksamer zu Wort gebracht als im umgekehrten Falle. Und abgesehen von allen Inhalten ist das Unternehmen nun ebenso auf den Namen der Arbeitnehmer bezogen wie auf den der Kapitaleigner. Auch das hat Gewicht.

Der Einwand, jede Form qualifizierter Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen widerspreche rechtlich und/oder ethisch dem Institut des privaten Eigentums an Produktionsmitteln, tritt allmählich etwas verhaltener auf. Auf die Dauer dürfte er überhaupt nicht zu halten sein. Hätte die Montan-Mitbestimmung die Garantie verletzt, die das Grundgesetz der BRD dem Privateigentum gewährt, so wäre dies ohne jeden Zweifel längst mit Erfolg vor dem Verfassungsgericht geltend gemacht worden. Wie die Montan-Mitbestimmung mit dem rechtlichen Eigentumsschutz kompatibel ist, so sind dies auch die analogen und parallelen Entwürfe. Hinsichtlich der Haftungsbestimmungen, die das derzeitige Gesellschaftsrecht impliziert, bedarf es bei einer Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung auf weitere Groß- und Größtunternehmen da und dort angleichender Korrekturen. Solange sie die Normen wahren, die in der Montan-Mitbestimmung gewahrt sind, wird das Eigentumsrecht nicht verletzt. Rechtlich gesehen war die Montan-Mitbestimmung auch mit der Autonomie der Tarifpartner vereinbar; anders wäre es wieder längst zu erfolgreichen Prozessen vor dem Verfassungsgericht gekommen. Eigentumsrechtlich

geht es um Feingehalte, nicht jedoch um ein grundsätzliches Ja oder Nein.

4. Eigentumsethik und Mitbestimmung

Eigentumsethisch betrachtet hat der Kapitaleigner ebensowenig einen unabdingbaren Anspruch darauf, daß die praktisch Tätigen, deren er zum Vollzug eines Unternehmens bedarf, allein ihm das Recht, zu entscheiden, überlassen. Gewiß gehören die Sachgüter, an denen und mit denen gearbeitet wird, allein ihm; sie unterstehen ausschließlich seiner Verfügungsgewalt. Da er jedoch zum Vollzug des Unternehmens auf andere Menschen angewiesen ist, muß er es hinnehmen, daß diese ihm die Bedingungen nennen, unter denen sie zur Kooperation bereit sind, auch die Bedingung, daß in Bezug auf die Grundentscheide die Bestimmungsrechte gleichgewichtig geteilt werden. Nur wenn man die Befugnisse, die dem Eigentümer der Produktionsmittel in einer geschichtlichen Phase zugewachsen sind, in der er diktieren konnte, als Wesensmerkmale des Eigentums ausgibt, ist die Forderung nach gleichgewichtigen Rechten ethisch institutswidrig. Längst haben die Kapitaleigner in ihrem praktischen Verhalten anerkannt, daß ihnen solche Bedingungen gestellt werden, beispielsweise vonseiten leistungsfähiger Führungskräfte, durch Kreditinstitute, marktmächtige Zulieferer oder Abnehmer. Wenn deren Beitrag zu einer Mitbestimmung berechtigt, ist es schwierig, den Arbeitnehmern, die sehr viel persönlicher beteiligt sind, entsprechende Rechte zu verweigern.

An der Grenze zwischen der eigentumsethischen und einer funktionalen Betrachtungsweise wurzelt der Einwand, das Programm der qualifizierten Mitbestimmung verkenne den Leistungsantrieb, der mit dem Eigentum an Produktionsmitteln gegeben sei, und der vollauf genüge, namentlich wenn er durch lebhaften Wettbewerb unterstützt werde, die Interessen aller Beteiligten zu erfüllen; ja, eine Mitbestimmung hindere diesen Leistungsantrieb. Sicherlich kann man das Privateigentum so ideal konzipieren, daß es die Wünsche aller Wirtschaftssubjekte erfüllt. Die Realität aber spricht eine andere Sprache. Hier bedarf das Eigentum wirksamer Gegengewichte. Jede soziologische Interpretation des Verhaltens durchschnittlicher Eigentümer macht sichtbar, wie betont diese darauf bedacht sind, Menschen, die sich nicht durch einen entsprechenden Vermögensbestand auszuweisen pflegen, mit einer gewissen Gering-

schätzung zu behandeln und, wenn eben möglich, in Abhängigkeit zu halten.

5. Funktionale Teilfragen

Deutlich verlagert sich die Debatte um die Formen einer qualifizierten Mitbestimmung auf rein funktionale Teilfragen. Unter diesen ragen mehrere besonders hervor. Man wendet ein, die Elastizität der Unternehmensleitung nehme notwendig Schaden. Meistens wird dabei, obschon alle Programme ausdrücklich das Gegenteil hervorheben, unterstellt, das Ziel sei eine Parlamentarisierung der Groß- und Größtunternehmen. Dient diese törichte Idee nicht als Hintergrund, geht man vielmehr davon aus, daß auch in mitbestimmten Unternehmen niemand dem Vorstand in die tagtäglichen Entschiede hineinreden darf, und daß der Aufsichtsrat nach wie vor nur Grundentscheide zu treffen hat, daß er zudem trotz der Mitbestimmung nicht klassenkämpferisch konzipiert zu werden pflegt, dann besteht keinerlei Anlaß, eine geringere Elastizität des Unternehmens vorauszusagen. Der Einwand ist ein Bürgerschreck.

Ähnlich verhält es sich mit der Warnung, Unkundige könnten an die Schaltstellen vordringen. Redlich dürfte nicht mit einer Idealbesetzung der bisherigen Aufsichtsräte verglichen werden, sondern nur mit der durchschnittlichen; es müßten also zahlreiche Ehrenpositionen, Sinekuren und rein formale Zuständigkeiten als Vergleichspunkt herangezogen werden. Abgesehen davon steht der Bevölkerungsgruppe der Arbeitnehmer, die rund fünf mal so groß ist wie die der traditionellen Kapitaleigner, auf die Dauer ein entsprechend größeres Reservoir an Kundigen zur Verfügung. Schließlich kann man der Gefahr durch einen obliquatorischen Befähigungsnachweis vorbeugen, der allerdings auf beiden Seiten zu erbringen wäre. Der Einwand lebt nicht zuletzt aus der unausrottbaren Überzeugung, andere seien zu der Leistung nicht befähigt, die man selber erbracht habe. In dieser Überzeugung ist ein Apriori am Werk, das einfach keine Gegenbeweise zuläßt. Man erkennt es am leichtesten an der Entrüstung, mit der das entgegenstehende Vorhaben abgetan wird. Jeder Emanzipationsprozeß der Geschichte sah sich diesem Apriori gegenübergestellt.

Jede Form der qualifizierten Mitbestimmung müsse entschieden abgelehnt werden, so behauptet man, weil sie die Kapitalausstattung der Unternehmen gefährde, vor allem den Zustrom des ausländischen Kapitals. Eigentlich sollte man nicht

gegen Tatbestände argumentieren. Es ist nicht bekannt, daß auf den Titel der Montan-Mitbestimmung irgendeine Kapital-Beteiligung aufgelöst wurde. Ja, auch die ausländischen Beteiligungen wurden völlig unabhängig von der Tatsache, daß es sich um mitbestimmte Unternehmenskomplexe handelte, beibehalten, eingegangen und modifiziert. Den Ausschlag geben die erwartete Rendite und Gesichtspunkte der Verbundwirtschaft. Und sie wurden bislang nicht durch die qualifizierte Mitbestimmung berührt. Nichts gibt einen berechtigten Anlaß zu der Vermutung, daß Rendite und rationaler Verbund fernerhin durch eine qualifizierte Mitbestimmung behindert werden. Als Prophetie allerdings macht die Behauptung Eindruck.

Nach wie vor ist es dringend notwendig, das Problem der Mitbestimmung durch Sachargumente zu diskutieren, die auf funktionale Zusammenhänge bezogen sind. Hier wurden nur wenige Beispiele herausgegriffen. Letztlich geben jedoch Werturteile den Ausschlag. Man verteidigt den

status quo der Unternehmen und der Volkswirtschaft, weil man bestimmten Ergebnissen und namentlich bestimmten Positionswerten den Vorzug gibt. Die nachdrängenden Schichten geben einer größeren Streuung der einschlägigen Werte den Vorzug; sie wehren sich dagegen, daß man ihnen im voraus zu aller Erfahrung einen niedrigen Grad an Leistungsfähigkeit und einen geringen Leistungswillen unterstellt. Der unterschiedliche Blickwinkel bewirkt, daß alle Tatbestände und alle funktionalen Zusammenhänge in einem jeweils anderen Licht erscheinen. Grundton und Klischee der Auseinandersetzung sind längst aus den zahlreichen Emanzipationsprozessen der Geschichte bekannt. Ist nicht auch das Ergebnis des Ringens schon vorgeprägt?

HERMANN WALLRAFF

geboren am 13. Oktober 1913 in Frauwüllesheim (Kreis Düren), Jesuit, 1944 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten von München, Bonn und Köln, ist Doktor der politischen Wissenschaften und Professor für Sozialethik an der philosophisch-theologischen Hochschule St. Georgen. Er veröffentlichte: Eigentumpolitik, Arbeit und Mitbestimmung (Köln 1968).

Franciscus Tellegen Von der verantwortlichen Entwicklung der wissenschaftlichen Technik

Die neue, mit der Naturwissenschaft verbundene Technik hat automatische Werkzeuge hervorgebracht, die sich auch selbst regulieren. Es sind Produktionssysteme, und es liegt nahe, einen Produktionsbetrieb als ein System von Menschen und Mitteln aufzufassen, das auf Selbstbehauptung ausgerichtet ist.¹ Produktion setzt Konsum voraus, und man kann die Gesellschaft als ein Produktions-Konsum-Wesen definieren, als ein (Regel-) System, in dem Produktion immer wieder auf Konsum abgestimmt werden muß und umgekehrt. Karl Marx hat die neue gesellschaftliche Struktur – das «Arbeit-Freizeit-Wesen» – vorhergesehen und empfohlen.² H. Arendt interpretierte die europäische Geschichte als ausgerichtet auf eine allumfassende Produktions-Konsum-Gesellschaft.³

1. Zweifache Problematik

Aber das ist *eine* der möglichen Arten des Umgangs mit den neuen Möglichkeiten, was allmählich deutlich wird. Die Problematik, die eine wissenschaftliche Technik – im weitesten Sinne verstanden – mit sich bringt, ist eine doppelte. Einerseits bringt sie den Menschen aus der Lage, in welcher Arbeit im Leben die Notwendigkeit schlechthin ist, in eine neue Lage, in der eine Wahl aus Möglichkeiten die Notwendigkeit schlechthin wird – in die Problematik des Wohlstands. Andererseits legt die offenbar nicht aufzuhaltende Entwicklung der wissenschaftlichen Technik der Gegenwart die Frage vor, unter welchen Voraussetzungen die planmäßige Systematisierung der Bedürfnisbefriedigung und Wunscheerfüllung für die betroffenen Menschen heilsam ist. Technik hat und behält den Charakter eines Mittels, einer Vermittlung zwischen Mensch und Umwelt, zwischen Mensch und Mensch. Als wissenschaftliche Technik hat sie zugleich diese Grenze durchbrochen und ist sie mitbestimmend geworden für eine neue Kultur,⁴ für eine neue Form menschlicher Gemeinschaft auf Erden.

Diese zweifache Problematik – zwei Seiten derselben Medaille – zeichnet sich in den Mikrofor-